

## **Information für den Ausschuss**

Bundesrechtsanwaltskammer\*

**Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - BT-Drs. 19/... (BR 2/1/20)**  
hier: Geplante Änderung des § 6 Abs. 2 SGB VI

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der von der Bundesregierung vorgelegte „Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ enthält auch eine Änderung des Verfahrens zur Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI. § 6 Absatz 2 Satz 3 SGB VI n. F. soll zukünftig auf die elektronische Antragstellung abstellen. Antragsteller/Versicherte sind im Bereich der Anwaltschaft neu zugelassene Rechtsanwälte oder Berufsträger, die in einen anderen Kammerbezirk wechseln, sofern damit ein Wechsel des Versorgungswerkes verbunden ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ausdrücklich, dass die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates in ihren Empfehlungen (BR-Drs. 2/1/20) im Hinblick auf die am 14.02.2020 stattfindende 985. Sitzung des Bundesrates vorschlagen, die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Weiterleitung „gegebenenfalls

weiterer“ für die Bescheidung des Antrags sachdienlicher Unterlagen über das Vorliegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen oder einer Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe und dem Nachweis über die Mitgliedschaft in einer zuständigen berufsständischen Kammer sowie der Bestätigung einer einkommensbezogenen Beitragszahlung zu streichen.

Auch nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sind die Begriffe „gegebenenfalls weiteren (...) sachdienlichen Unterlagen“ rechtlich zu unbestimmt und können zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Ungeachtet dessen würde ein nicht erforderlicher Verwaltungsaufwand sowohl für die regionalen Rechtsanwaltskammern als auch die Versorgungswerke eingeführt werden.

Zu bedenken gilt vielmehr, dass eine separate Besecheinigung über die Pflichtmitgliedschaft durch die Rechtsanwaltskammern grundsätzlich nicht erforderlich ist. Alle regionalen Rechtsanwaltskammern pflegen gemäß § 31 Abs. 1 BRAO die Daten der bei ihnen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und tragen diese tagesaktuell in das bundesweite Anwaltsverzeichnis ein. Ein einfacher Blick in dieses Verzeichnis genügt, um in Erfahrung zu bringen, ob eine bestimmte Person zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

---

\*Email vom 14.02.2020